

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Pacht und Steuereinnahmen aus erneuerbaren Energien
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) sieht keine umfassenden Berichtspflichten für die Vorhabenträger vor. Die nachfolgenden Fragen werden auf der Basis der der Landesregierung vorliegenden Daten beantwortet.

1. In welcher Gesamthöhe erhielten Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern seit 2010 jährlich Einnahmen durch die Erhebung von Gewerbesteuer auf den Betrieb von Windenergieanlagen?

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor.

2. In welcher Gesamthöhe erhielten Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern seit 2010 jährlich Einnahmen durch die Erhebung von Gewerbesteuer auf den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)?
Zu welchem Anteil entfielen diese Einnahmen auf PV-Anlagen, die auf Freiflächen installiert worden sind?

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor.

3. In welcher Gesamthöhe erfolgten jeweils Einnahmen aus der Verpachtung von Flächen für die Nutzung von Windkraftanlagen und PV-Anlagen auf Flächen im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern und landeseigener Betriebe jeweils seit 2010 jährlich?

Die Einnahmen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern Einnahmen in Euro	Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern Einnahmen in Euro
2010	1 456 000	-
2011	1 725 000	-
2012	1 985 000	3 400
2013	2 005 000	4 100
2014	2 026 000	4 100
2015	3 990 000	4 100
2016	5 472 000	4 100
2017	2 650 000	4 100
2018	3 873 000	4 100
2019	2 987 000	4 100
2020	1 480 000	4 100
2021	1 564 000	4 100
2022	2 474 000	4 100

4. In welchem Umfang haben Gemeinden ihre Berechtigung vom Kauf von Gesellschaftsanteilen im Rahmen des BüGembeteilG M-V in Anspruch genommen (bitte, soweit bekannt, nach Kommune und Betrag aufschlüsseln)?
In welcher Höhe flossen daraus bisher Einkünfte an die jeweiligen Kommunen?

Es gibt keine abschließende Statistik. Der Landesregierung ist Folgendes bekannt:

Im Jahr 2020 hatte die Gemeinde Dassow Geschäftsanteile in Höhe von 60 000 Euro an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG erworben.

Für den Windpark Hoort wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V erteilt. Infolge dieses Ausnahmeverfahrens entstand die Windpark Hoort 2 GmbH & Co. KG. Die Beteiligung der Gemeinden am Windpark Hoort 2 GmbH & Co. KG besteht seit 2021.

Beteiligte Gemeinde	Aktuelle Beteiligungssumme in Euro	Ausschüttung 2021 in Euro	Ausschüttung 2022 in Euro
Alt Zachun über Amt Hagenow-Land	519 400,00	0,00	70 154,86
Hoort über Amt Hagenow-Land	2 992 500,00	0,00	404 194,13
Bandenitz über Amt Hagenow-Land	519 300,00	0,00	70 154,86
Uelitz	375 000,00	0,00	50 650,89
Sülstorf	375 000,00	0,00	50 650,89
Rastow	519 300,00	0,00	70 154,86

5. Wie viele Kommunen haben eine entsprechende Offerte abgelehnt?
Aus welchen Gründen haben die Gemeinden jeweils abgelehnt (bitte, soweit bekannt, nach Kommune und Grund aufschlüsseln)?

Es gibt keine abschließende Statistik. Der Landesregierung sind bekannt:

1. Projekt Uelitz: Uelitz GmbH & Co. KG

Per Interessenbekundung wurden drei Auswahlmöglichkeiten gestellt:

- Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V,
- Direktbeteiligung an der Projektgesellschaft nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BüGembeteilG M-V,
- keine Form der wirtschaftlichen Beteiligung.

Alle Gemeinden wählten die Ausgleichsabgabe:

Gemeinde Uelitz, Gemeinde Rastow, Gemeinde Lübesse, Gemeinde Sülstorf, Gemeinde Hoort, Gemeinde Alt Zachun, Gemeinde Banzkow, Gemeinde Holthusen. Die Gründe für die Entscheidungen sind nicht bekannt.

2. Projekt Redlin: Redlin GmbH & Co. KG

Per Interessenbekundung wurden drei Auswahlmöglichkeiten gestellt:

- Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V,
- Direktbeteiligung an der Projektgesellschaft nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BüGembeteilG M-V,
- keine Form der wirtschaftlichen Beteiligung.

Folgende Gemeinden wählten die Direktbeteiligung mit je zwei Prozent:

Gemeinde Gehlsbach, Gemeinde Kreien, Gemeinde Ruhner Berge, Gemeinde Siggelkow.

Begründung: Den Protokollen der Gemeindevertretersitzungen ist zu entnehmen, dass die Beratung durch die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LEKA MV) ergab, dass der erwartete kumulierte Gesamterfolg über eine Direktbeteiligung über 20 Jahre lukrativer ist als bei der Nutzung der Ausgleichsabgabe.

Folgende Gemeinde wählte die Ausgleichsabgabe: Stadt Lübz (Ortsteil Gischow).

Die Begründung für diese Entscheidung ist nicht bekannt.

6. Wie lautet der Zeitplan der Landesregierung zur Novelle des BüGembeteilG M-V?

- a) Welche Probleme soll die Novelle adressieren?
- b) Welche Lösungsmöglichkeiten werden jeweils forciert?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung wird das BüGembeteilG M-V evaluieren und erarbeitet Verbesserungsvorschläge. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird prüfen, ob und welche Spielräume für die Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien vor Ort die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum BüGembeteilG M-V auch für die Bundesebene eröffnet. Auf dieser Grundlage können gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit Beteiligung der Erneuerbare-Energien-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung entwickelt werden. Dazu soll ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Regelungskompetenz des Bundes für eine Regelung zur verpflichtenden Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Gemeinden an Wind- und Solarparks an Land erstellt werden.